StRR-Kompakt

Durchsuchung: Verhältnismäßigkeit

Sollen Einkommensverhältnisse ermittelt werden, ist eine Durchsuchung nicht allein deshalb unverhältnismäßig, aber dann, wenn es mildere, grundrechtsschonende Mittel gibt, wie z.B. die Befragung des Beschuldigten (hier: verbeamteter Lehrer) zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder auch eine Erkundigung bei der Besoldungsstelle sowie ggf. bei der Bafin. Durchsuchungen zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten sind grundsätzlich nur dann verhältnismäßig, wenn anhand der übrigen zur Verfügung stehenden Beweismittel keine Schätzung möglich ist.

BVerfG, Berichi, v. 15.11.2023 - 1 BvR 52/23

Pflichtverteidigerbestellung: Dauer

Das Strafverfahren umfasist nach § 143 Abs. 1 StPO auch dem Urteil nachfolgende Entscheidungen, die den Inhalt des rechtskräftigen Urteilis zu ändern oder zu ergänzen vermögen, wie z.B. Nachtragsverfahren wie das über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorligen Stand nach Versäumung der Revisionseinliegungs- oder Revisionsbegründungsfrist sowie das Anhörungsrügeverfahren nach § 356a StPO

BGH, Berichi, v. 27.11.2023 - 3 Str. 80/23

Pflichtverteidiger: Erstreckung auf das Adhäsionsverfahren

Die Beiordnung des Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 1 StPO erstreckt sich auch auf die Vertretung des Angeklagten im Adhäsionsverfahren. An seiner früheren entgegenstehenden Rechtsauffassung (OLG Dresden, Beschl. v. 10.12.2013 – 2 Ws. 569/13) hält der Senat hält nicht fest.

OLG Dresiden, Berichii v. 21.12.2023 - 2 Ws 298/23

Pflichtverteidiger: nachträgliche Bestellung

Besonderheiten des Falles können es gebieten, ausnahmsweise die nachträgliche Beiordnung eines Pflichtverteidigers anzuordnen. Dies gilt insbesondere im Fall der besonderen Schutzbedürftigkeit eines inhaftierten Beschuldigten, der an einer eigenen Verteidigung in besonderer Weise gehindert ist.

LG Braunschweig, Beschl. v. 17.10.2023 - 9 Qs 267/23

Pflichtverteidiger: Entziehung der Fahrerlaubnis

Droht dem Beschuldigten im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis der Verlust des Arbeitsplatzes und wäre er daran gehindert, den ausgewählten Beruf bis zu einem etwaigen Wiedererwerb der Fahrerlaubnis auszuüben, wiegt die zu erwartende Rechtsfolge schwer, sodass dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist.

LG Itzehoe, Besichit v. 2.11.2023 - 14 Qs 160/23

Pflichtverteidiger: Betreuer

Die Tatsache, dass dem Angeiklagten ein Betreuer bestellt ist, ändert nichts an der Voraussetzung des § 140 Abs. 2 StPO, da sich die Aufgaben eines Betreuers und die eines Verteidigers grundlegend unterscheiden.

LG Oldenburg, Beschil v. 15.11.2023 - 1 Qs 364/23

Verfassungsrecht

Ermittlungsverfahren